Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 11 **Rathenow, 2004-08-20** **Nr. 15**

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 4 zur Landtagswahl am 19. September 2004 Seite 100
- Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 5 zur Landtagswahl am 19. September 2004 Seite 101
- Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 6 zur Landtagswahl am 19. September 2004 Seite 102
- Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow hier: 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow vom 18.12.2000 Seite 103
- Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien hier: Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien Seite 105
- Umstufungsverfügung über Umstufungen im Amt Friesack und der Stadt Nauen Seite 112

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 4 zur Landtagswahl am 19. September 2004

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 4 zur Landtagswahl 2004 hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.08.2004 nachfolgende Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 4 zugelassen, die hiermit gemäß § 30 Abs. 3 BbgLWahlG i.V.m. § 37 BbgLWahlV in der Reihenfolge der durch den Landeswahlausschuss zugelassenen Landeslisten mit den Angaben über Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Geburtsjahr, Geburtsort und Anschrift des Bewerbers sowie Name der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und deren Kurzbezeichnung öffentlich bekannt gemacht werden.

1	Lenz, Manfred Landtagsabgeordneter 1947, Großräschen Semliner Str. 13 Rathenow	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Dombrowski, Dieter Geschäftsführer 1951, Berlin Dorfstr. 30 Milower Land	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Görke, Christian Lehrer 1962, Rathenow Elchsteig 1 Rathenow	Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)
5	Schilling, Monika Diplomagraringenieur 1956, Ketzin Dorfstr. 7 Rathenow	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)
6	Heling, Sybille Geschäftsführerin 1950, Bitterfeld Clara-Zetkin-Str. 2 Rhinow	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Löser, Erhard Dipl.-Ing. (Bauplanung) 1946, Altenburg Gartenstr. 19 B Kotzen	Allianz freier Wähler (AfW)
13	Winterlich, Martin Maurer 1982, Kyritz Lohmer Str. 9 Zernitz-Lohm	Ja zu Brandenburg (JA)

.

gez. Hufschläger
Kreiswahlleiterin Wahlkreis 4

Rathenow, 12.08.2004

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 5 zur Landtagswahl am 19. September 2004

Der Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 5 und 6 zur Landtagswahl 2004 hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.08.2004 nachfolgende Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 5 zugelassen, die hiermit gemäß § 30 Abs. 3 BbgLWahlG i.V.m. § 37 BbgLWahlV in der Reihenfolge der durch den Landeswahlausschuss zugelassenen Landeslisten mit den Angaben über Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Geburtsjahr, Geburtsort und Anschrift des Bewerbers sowie Name der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und deren Kurzbezeichnung öffentlich bekannt gemacht werden.

1	Folgart, Udo Diplomagraringenieur 1956, Nauen Dorfstr. 42 A Schönwalde-Glien	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Koch, Michael Student 1980, Berlin Wiesenweg 55 Brieselang	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Noel, Brigitte Lehrerin 1950, Bamme Dorfstr. 16 Nennhausen	Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)
5	Doepner, Felix Ruheständler 1942, Königsberg / Pr. Friedensstr. 12 Stechow-Ferchesar	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)
6	Stroh, Michael Journalist 1954, Bad Nauheim Culmbacher Str. 59 Falkensee	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Jecht, Herbert Sozialpädagoge 1950, Nauen Hamburger Str. 23 D Nauen	Allianz freier Wähler (AfW)
13	Schmidt, Christof Azubi 1984, Perleberg Lenzener Str. 20 d Wittenberge	Ja zu Brandenburg (JA)

15	Christ, Hans-Joachim Hauptbrandmeister 1940, Falkensee Karl-Liebknecht-Str. 28 Falkensee	Pro Brandenburg / Bürger rettet Brandenburg (BRB)

gez.
Marquardt
Kreiswahlleiter Wahlkreise 5 und 6

Rathenow, 12.08.2004

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 6 zur Landtagswahl am 19. September 2004

Der Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 5 und 6 zur Landtagswahl 2004 hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.08.2004 nachfolgende Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 6 zugelassen, die hiermit gemäß § 30 Abs. 3 BbgLWahlG i.V.m. § 37 BbgLWahlV in der Reihenfolge der durch den Landeswahlausschuss zugelassenen Landeslisten mit den Angaben über Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Geburtsjahr, Geburtsort und Anschrift des Bewerbers sowie Name der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und deren Kurzbezeichnung öffentlich bekannt gemacht werden.

1	Müller, Heiko Landtagsabgeordneter 1959, Berlin Poetenweg 83 Falkensee	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Richstein, Barbara Rechtsanwältin 1965, Sindelfingen Am Tiefen Grund 4 Falkensee	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Petzold, Harald Lehrer 1962, Seebad Heringsdorf Meininger Str. 9 Falkensee	Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)
5	Dr. Staiger, Dorothea Geschäftsführerin 1956, Rottweil Essener Str. 9 Falkensee	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)
6	Dr. Lindner, Eckhardt Kinderarzt 1954, Falkensee Lilienthalstr. 68 Falkensee	Freie Demokratische Partei (FDP)

7	Richter-Kempin, Michael Dipl.-Verwaltungswirt 1949, Berlin Pestalozzistr. 144 Falkensee	Allianz freier Wähler (AfW)
15	Leitert, Knut Dipl.-Ing. 1966, Königs Wusterhausen Chausseestr. 40 A Schönwalde-Glien	Pro Brandenburg / Bürger rettet Brandenburg (BRB)

gez.
Marquardt
Kreiswahlleiter Wahlkreise 5 und 6

Rathenow, 12.08.2004

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow

Wasser- und Abwasserverband Rathenow

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow vom 18.12.2000

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I. 1991, S. 685), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. April 1999 (GVBl. I., 1999, S. 90), veröffentlicht als Leseabschrift am 22. Juni 1999 (GVBl. I., S. 194) sowie der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil 1 Nr. 16 vom 23. Dezember 2003) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow in ihrer Sitzung am 01.03.2004 die nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow vom 18.12.2000 beschlossen.

Artikel 1

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow vom 18.12.2000

Die Satzung vom 18.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

   § 2 Verbandsmitglieder

   Folgende Städte und Gemeinden sind Mitglieder:

   Gollenberg, Großderschau, Havelaue, Kleßen-Görne, Kotzen, Märkisch Luch, Milower Land, Nennhausen, Premnitz, Rathenow, Rhinow, Seeblick, Stechow-Ferchesar

2. Der § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung

§ 5 Verbandsversammlung

2. Die Vertreter haben folgende Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können:

Stadt Rathenow	6	Stimmen
Stadt Premnitz	3	Stimmen
Gemeinde Milower Land	2	Stimmen
andere Städte und Gemeinden je	1	Stimme.

Je angefangene 5.000 Einwohner gewähren also eine Stimme.
Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf die entsprechende Satzungsänderung, wenn sich die eigene Einwohnerzahl und damit die Stimmenzahl nach den veröffentlichten Angaben des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik verändert, jedoch auch dann, wenn sich die Einwohnerzahlen der anderen Mitglieder verändern. Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmenzahl bei sinkenden Einwohnerzahlen anzupassen, worauf die übrigen Verbandsmitglieder einen Anspruch haben. Ändert sich die Stimmenzahl des Mitgliedes, wird diese erst mit Satzungsänderung nach ihrer Veröffentlichung wirksam. Maßgebend ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

3. Im § 5, Absatz 3, vorletzter Satz, 2. Halbsatz „oder wenn sie von der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung abberufen werden“ wird gestrichen.

§ 5, Absatz 3, vorletzter Satz heißt nunmehr:

Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder das Dienstverhältnis mit dem Amt oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes oder eines Verbandsmitgliedes vorher endet.

4. Der § 7, Absatz 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind mindestens 28 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu laden, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen sind.

5. Der § 7, Absatz 10, 1. Satz erhält folgende Fassung:

Die Vertreter in der Verbandsversammlung und der Vorsteher sind ehrenamtlich tätig.

6. Der § 9, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

§ 9 Verbandsvorstand

1. Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorstand, der aus dem Verbandsvorsteher und vier gewählten ehrenamtlichen Vertretern als ordentliche Vorstandsmitglieder besteht, die jeweils eine Stimme haben. Aus jedem Amtsbereich im Verbandsgebiet, den Städten Rathenow und Premnitz sowie der Gemeinde Milower Land soll mindestens 1 Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind aus dem Kreis der ordentlichen Vertreter in der Verbandsversammlung zu wählen.

7. Der § 9, Absatz 4., erhält folgende Fassung:

§ 9 Verbandsvorstand

4. An den Beratungen des Vorstandes nehmen der Geschäftsführer und der Technische Betriebsleiter mit beratender Stimme teil.

8. Der § 9, Absatz 6, erhält folgende Fassung:

§ 9 Verbandsvorstand

6. Der Vorstand ist mit 3 seiner ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

9. Der § 11, Absatz 6 erhält folgende Fassung:

§ 11 Verbandsvorsteher, Aufgaben und Befugnisse

11. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind wie folgt zu unterzeichnen:

a. vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer bzw. dem Technischen Betriebsleiter
oder
b. vom stellvertretenden Verbandsvorstehers und dem Geschäftsführer bzw. dem Technischen Betriebsleiter.

Die Regelung des § 16 Abs. 7 GKG betreffend, bleibt die Abgabe verpflichtender Erklärungen durch den Verbandsvorsteher oder den stellvertretenden Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinen Vertreter unberührt.

Artikel 2

Diese 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow mit Ausnahme des § 11 tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft. § 11 tritt ab 01.04.2004 in Kraft.

Rathenow, den 12.03.2004

gez. Ronald Seeger
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien

Neufassung der
VERBANDSSATZUNG
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien

Präambel

Aufgrund der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I., S. 194) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien in ihrer Sitzung am 01.04.2004 nachstehende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

(1) Die Gemeinden Schönwalde - Glien mit den Ortsteilen Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde – Dorf, Schönwalde – Siedlung und Wansdorf im Landkreis Havelland und die Gemeinde Oberkrämer Ortsteil Bötzow im Landkreis Oberhavel bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg einen Zweckverband.

(2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Trink- und Abwasserzweckverband Glien

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(4) Sitz des Zweckverbandes ist 14641 Schönwalde - Glien OT Paaren im Glien, Chaussee 11 a.

(5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:

a) die Versorgung mit Trinkwasser;
b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung mit Ausnahme der Niederschlagsentwässerung, nachfolgend Schmutzwasser genannt.

Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserableitung und -behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.
Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

(6) Der Trink- und Abwasserzweckverband Glien kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2
Organe

Organe des Zweckverbandes sind:
a) die Verbandsversammlung,
b) der Verbandsvorstand,
c) der Verbandsvorsteher.

§ 3
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens zwei Vertreter. Alle Verbandsmitglieder haben ein mehrfaches Stimmrecht. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden weiteren Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dergestalt, dass von jedem Mitglied über 2000 Einwohner je angefangene 2000 Einwohner ein weiterer Vertreter zu entsenden ist. Maßgeblich ist die durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg (LDS) festgesetzte Einwohnerzahl jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.

(4) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft der Mitgliedsgemeinden für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften von den Verbandsmitgliedern, dem sie angehören, gewählt.

(5) Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter zu entsenden, so werden diese nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und Landkreisordnung über die Ausschüsse bestellt. Die Vertreter üben ihr Amt nach

Ablauf der Zeit für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
(7) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Gemeinde Schönwalde - Glien mit den Ortsteilen:	Grünefeld	
	Paaren im Glien	
	Pausin	
	Perwenitz	
	Schönwalde – Dorf	
	Schönwalde – Siedlung	
	Wansdorf	5 Stimmen
Gemeinde Oberkrämer mit dem Ortsteil:	Bötzow	3 Stimmen

§ 4
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

(a) Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
(b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
(c) die Festsetzung der Verbandsumlage,
(d) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
(e) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Nachtrag zum Wirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten,
(f) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
(g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
(h) die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
(i) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
(j) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb des Zweckverbandes,
(k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
(l) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes sowie
(m) die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

§ 5
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.
Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Für Eilfälle kann die Ladungsfrist durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher auf 3 Tage abgekürzt werden. Der Grund der Dringlichkeit und die Verkürzung der Ladungsfrist sind in der Einladung anzugeben.

§ 6
Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7
Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit das GKG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 GKG zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Sonstige Änderungen der Verbandsatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8
Verbandsvorstand

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich aus dem Verbandsvorsteher und je zwei weiteren Vertretern aus jedem Verbandsmitglied.

(2) Dem Verbandsvorstand können neben den Mitgliedern der Verbandsversammlung sachkundige Einwohner und Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder als beratende Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht angehören.

(3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt zur Vorstandssitzung ein.

(5) Der Vorstand entscheidet über folgende Aufgaben:

(a) Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensanteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt bis zu einem Wert von 25 Tausend Euro;
(b) Vergaben bis zu einem Wert von 25 Tausend Euro;
(c) Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern.

§ 9
Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden gewählt. Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen.

(3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 10
Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihr Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls sowie Sitzungsgeld richtet sich nach den Regelungen des § 17 GKG. Dem Verbandsvorsteher wird eine von der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien.

(2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Angestellte hauptamtlich einstellen.

§ 11
Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend Anwendung.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Wirtschaftsplan

Der Zweckverband hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 14
Zwischenberichte

Der Verbandsvorsteher hat den Verbandsvorstand und die Verbandsversammlung vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15
Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

(1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Bilanz und die Erfolgsübersicht sind entsprechend der § 22 bis 27 der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung zu prüfen.

§ 16
Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg (LDS) festgesetzte Einwohnerzahl jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.

(2) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren entsprechend den Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 17
Bekanntmachung

(1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes sowie ihre Änderungen werden, gegebenenfalls mit der erforderlichen Genehmigung, im „Amtsblatt für den Landkreis Havelland“ bekannt gemacht. Die Mitgliedsgemeinden haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(2) Sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im „Amtsblatt für den Trink- und Abwasserzweckverband Glien“ bekannt gemacht.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes für mindestens 14 Tage zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Verbandsvorsteher angeordnet und ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Absatz 2 veröffentlichten Satzung, deren Bestandteil sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung ist aktenkundig zu machen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden öffentlich bekannt gemacht.

<u>Gemeinde Schönwalde - Glien</u>	
Ortsteil Grünefeld	- Sparmarkt, Dorfstraße 22
Ortsteil Paaren im Glien	- Verwaltungsgebäude, Chaussee 11 a
Ortsteil Pausin	- Waldschule, Dorfstraße 18
	- Gebäude Chausseestraße 20/Ecke Eichstädter Weg
Ortsteil Perwenitz	- Grünfläche vor Verkaufsstelle Dorfstraße 57
	- Bushaltestelle, Dorfstraße 82
Ortsteil Schönwalde - Dorf	- Bushaltestelle/Telefonzelle, Dorfstraße 24
Ortsteil Schönwalde - Siedlung	- Haupteingang/Verwaltungsgebäude, Sebastian - Bach - Straße 10-12

	- Einfahrt vom Amselsteig zum Gemeindezentrum, Berliner Allee 3
Ortsteil Wansdorf	- Kita Wansdorf, Dorfstraße 74
	- Einkaufszentrum, Dorfstraße 32a
Gemeinde Oberkrämer	
Ortsteil Bötzow	- Veltener Straße 23 (Gemeindezentrum)
	- Dorfaue 64 (am ehemaligen Feuerwehrdepot)

Die Schriftstücke sind 14 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage an dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Der Tag der Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

(5) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes sowie die Veröffentlichung der Beschlüsse der Verbandsversammlung erfolgen durch Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden gem. § 17 Abs. 4 Satz 1. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch diese Verbandssatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der jeweils festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 18
Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner. Dabei ist § 16 Abs. (2) Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 19
In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Paaren im Glien, den 06.04.2004

gez.
Kurt Hartley
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez.
Bodo Oehme
Verbandsvorsteher

Umstufungsverfügung
über Umstufungen im Amt Friesack und der Stadt Nauen

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 werden im Amt Friesack und der Stadt Nauen folgende Umstufungen von öffentlichen Straßen vorgenommen:

1. Aufstufung

Die Gemeindestraße von der Landesstraße 173 in Berge bis zum Anschluss an die Kreisstraße K 6312/010 in Paulinenaue (L = 7,4 km) wird zur Kreisstraße aufgestuft und erhält die Bezeichnung K 6329/010.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Havelland.

II. Rechtsbehelfsbelehrung
Diese Verfügung gilt drei Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.

Rathenow, 18. August 2004-08-19

gez.
Dr. B. Schröder

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Petra Müller
Erscheinungsweise: unregelmäßig
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.
Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.
Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.
Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus